

Allgemeine Bestimmungen der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat am 20.11.2017 aufgrund des § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- 1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 6 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Lahr verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- 2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 13.000,00 € zu zahlen.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Lahr zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2018 in Kraft. Sie werden ortsüblich bekannt gegeben.

Lahr, den 2. November 2017

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister